



Amtsgericht Hannover

Beschluss

669 XVII S 15611

In der Betreuungssache

betreffend

Jochen Schubert, geboren am 10.05.1965 in Fulda,
wohnhaft Ansgar-Haus, Olbersstr. 4-10, 30519 Hannover,

Betreuer:

Marco Lindenkamp, Am Eichenkamp 16, 30851 Langenhagen

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht Eitner am 13.04.2026
beschlossen:

Die Betreuung wird aufgehoben.

Gründe

Die gerichtlichen Ermittlungen haben ergeben, dass die Betreuung aufzuheben ist (§ 1871
Abs. 1 Satz 1 BGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem
Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover oder dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1,
30175 Hannover, einzulegen. Ist die oder der Betroffene freiheitsentziehend untergebracht, kann sie oder er die
Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie oder er untergebracht ist. Die Frist beginnt mit
der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können
Behörden und weitere am Verfahren Beteiligte Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

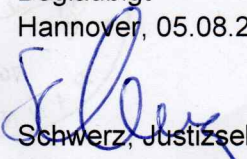
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Eitner
Richterin am Amtsgericht

Seite 2/2

Beglaubigt
Hannover, 05.08.2026


Schwerz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

